

**Dritte Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang
Kunstgeschichte und Filmwissenschaft
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 976), zuletzt geändert durch zweite Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 6/2013, S. 124). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Kernfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft umfasst einen Pflichtbereich von 60 LP und einen Wahlpflichtbereich von 60 LP. Der Pflichtbereich setzt sich aus drei Basismodulen (Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste und Einführung Film, Photographie und Medienkunst), einem Praxismodul, einem Bachelor-Kolloquium und der Bachelor-Arbeit zusammen. Der Wahlpflichtbereich umfasst sechs Aufbaumodule, von denen fünf aus unterschiedlichen Bereichen absolviert werden müssen. Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf möglichen Bereichen zu wählen:

- Kunst des Mittelalters,
- Kunst der Neuzeit,
- Kunst der Moderne,
- Film, Photographie und Medienkunst,
- Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Studium im Ergänzungsfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft und Filmwissenschaft besteht aus einem Wahlpflichtbereich von 60 LP. Es werden Basismodule aus folgenden Themenbereichen angeboten, von denen zwei zu wählen sind: Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste und Einführung Film, Photographie und Medienkunst. Neben den zwei Basismodulen müssen vier Aufbaumodule absolviert werden. Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass mindestens zwei sie aus vier unterschiedlichen Bereichen stammen. Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf möglichen Bereichen zu wählen:

- Kunst des Mittelalters,
- Kunst der Neuzeit,
- Kunst der Moderne,
- Film, Photographie und Medienkunst,
- Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2009, S. 140), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 55). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Dies schließt auch Studienleistungen, die in Fernstudiengängen erbracht wurden, ein. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die mittels Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen dokumentierten Kenntnisse und Fähigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Ist Gleichwertigkeit festgestellt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wird die Anerkennung abgelehnt, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“